

Statut der Grün-Alternativen Liste Bischofsheim (GALB)

verabschiedet in der Versammlung der GALB am 30.03.95

geändert in der Versammlung der GALB am 06.07.95

Beitragssanpassung in Euro in der Versammlung der GALB am 12.12.2001

Geändert in der Versammlung der GALB am 25.11.2025

Präambel

Die GALB ist eine unabhängige kommunalpolitische Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, der Parteilose und Mitglieder der Partei Bündnis 90 / Die Grünen beitreten können. Die kommunalpolitischen Ziele der GALB lehnen sich an die allgemeinen politischen Ziele der Partei Bündnis 90 / Die Grünen an. Die GALB versteht sich als örtliche Vertretung von Bündnis 90 / Die Grünen. Die Mitglieder der GALB eint der Wille nach mehr Demokratie und sozialer Gerechtigkeit, nach einer umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte, nach Frieden und Abrüstung, Gleichstellung von Frauen und Männern, Schutz der Minderheiten und dem Bewahren der Natur.

Satzung

§ 1 Was ist die GALB?

Die Grün-Alternative Liste Bischofsheim (GALB) ist eine unabhängige kommunalpolitische Vereinigung von parteilosen Bürgerinnen und Bürgern oder von Mitgliedern der Partei Bündnis 90 / Die Grünen. Eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählervereinigung schließt die Mitgliedschaft bei der GALB aus.

§ 2 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft

Mitglied der GALB ist, wer sich zu den in der Präambel genannten politischen Zielsetzungen bekennt, die in § 1 genannten Grundvoraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt und in der Mitgliederliste eingetragen ist.

§ 3 Aufnahme in die Mitgliederliste

In der Mitgliederliste werden alle Mitglieder der GALB namentlich aufgeführt. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der GALB muss von einem neu aufzunehmenden Mitglied unterschrieben werden. Der Vorstand der GALB beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme. Auf den in der Regel monatlich stattfindenden Arbeitstreffen der GALB werden Aufnahmen und Austritte von einem Mitglied des Vorstandes bekannt gegeben. Erhebt ein Mitglied der GALB Widerspruch gegen die Aufnahme oder wurde einem Aufnahmeantrag vom Vorstand der GALB nicht zugestimmt, ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung der GALB einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Mitgliedschaft entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 3,00 €; auf Antrag kann der Vorstand Beitragsfreiheit gewähren. MandatsträgerInnen der GALB tragen mit Spenden zur Finanzierung der politischen Arbeit der GALB bei.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan der GALB ist die Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand der GALB mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von 1 Woche schriftlich einberufen und vom Vorstand geleitet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der eingeschriebenen Mitglieder der GALB jederzeit beantragt werden. Entscheidungen auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, das Statut legt andere Mehrheitsverhältnisse fest. Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung liegt vor, wenn mehr als 20 % der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind oder online teilnehmen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist vom Vorstand eine Folgesitzung mit einer Einladungsfrist von 1 Woche einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass zu den Tagesordnungspunkten der wegen Beschlussunfähigkeit beendeten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

(2) Für die Mitgliederversammlung zur Aufstellung einer Liste für die Kommunalwahl ist eine Ladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten.

(3) Ausschlussanträge oder Anträge auf Bildung oder Beendigung von Koalitionen im Gemeindeparklament müssen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der GALB befürwortet werden.

§ 6 Schriftliche Abstimmung und Online-Abstimmung

(1) In besonderen Fällen kann der Vorstand ergänzend zur persönlichen und / oder online Anwesenheit zu einer schriftlichen oder Onlineabstimmung einladen.

(2) Der Vorstand bestimmt die technischen Voraussetzungen und stellt sicher, dass schriftliche Abstimmungen und Online-Abstimmungen den Grundsätzen der freien, gleichen und unmittelbaren Wahl entsprechen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält Informationen über das Verfahren der schriftliche Abstimmungen und Online-Teilnahme und die Frist für die Stimmabgabe.

(4) Schriftlich und Online abgegebene Stimmen werden in einem Protokoll festgehalten und sind Bestandteil der Beschlussfassung.

(5) Für die Gültigkeit der Beschlüsse bei schriftlichen und Online-Abstimmungen gelten die gleichen Mehrheits- und Quorenregelungen wie bei Präsenzversammlungen.

§ 7 Kandidatenaufstellung zur Kommunalwahl

(1) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für Kommunalwahlen ist sicherzustellen, dass nur Personen berücksichtigt werden, die keine Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei (ausgenommen Bündnis 90 / Die Grünen) oder Wählervereinigung besitzen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben vor ihrer Nominierung schriftlich zu erklären, dass sie keiner anderen Partei (ausgenommen Bündnis 90 / Die Grünen) oder Wählervereinigung angehören.

§ 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der GALB mit einfacher Mehrheit. Für den Vorstand können alle Mitglieder der GALB kandidieren. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertreter(Innen) und dem/der KassiererIn. Der Vorstand der GALB regelt die Geschäfte der GALB zwischen den Vollversammlungen und organisiert die Wahlkämpfe. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§ 9 Statutänderungen

Änderungen dieses Statuts der GALB können nur mit einer Zweidrittelmehrheit auf einer Vollversammlung der GALB beschlossen werden.